

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Obernau“

Auf Grund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3.634) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2018 (GVBl. S. 260)

erlässt die Stadt Aschaffenburg folgende

SATZUNG

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) In dem nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen umgestaltet und verbessert werden. Dieses Quartier wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung

„Sanierungsgebiet „Ortskern Obernau““.

- (2) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Übersichtsplan vom 23.01.2019 abgegrenzten Fläche. Dieser Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung und ist als Anlage beigefügt. Maßgebend für den genauen Grenzverlauf ist die Karte im Maßstab 1 : 1.500 vom 23.01.2019, auf die Bezug genommen wird. Sie wird bei der Stadt Aschaffenburg, Stadtplanungsamt, Dalbergstraße 15, archivmäßig verwahrt und liegt dort während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

§ 2

Verfahren, Genehmigungspflichten

- (1) Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.
- (2) Die Regelungen des § 144 Abs. 1 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden im gesamten Sanierungsgebiet Anwendung.
- (3) Die Vorschriften des § 144 Abs. 2 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden nur innerhalb des in der Karte mit einer roten Linie abgegrenzten Bereichs Anwendung. Im übrigen Geltungsbereich der Satzung wird die Anwendung der Vorschriften des § 144 Abs. 2 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge ausgeschlossen.

§ 3
Regelung für künftig neu gebildete Grundstücke

Kommen innerhalb des in § 1 der Satzung bezeichneten Gebiets durch Grundstücksverschmelzungen Flurstücke in Wegfall oder werden neue Grundstücke gebildet, oder entstehen durch Grundstücksteilung neue Flurstücke, sind auf diese neu beschriebenen Grundstücksflächen ebenfalls die Bestimmungen dieser Satzung anzuwenden.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

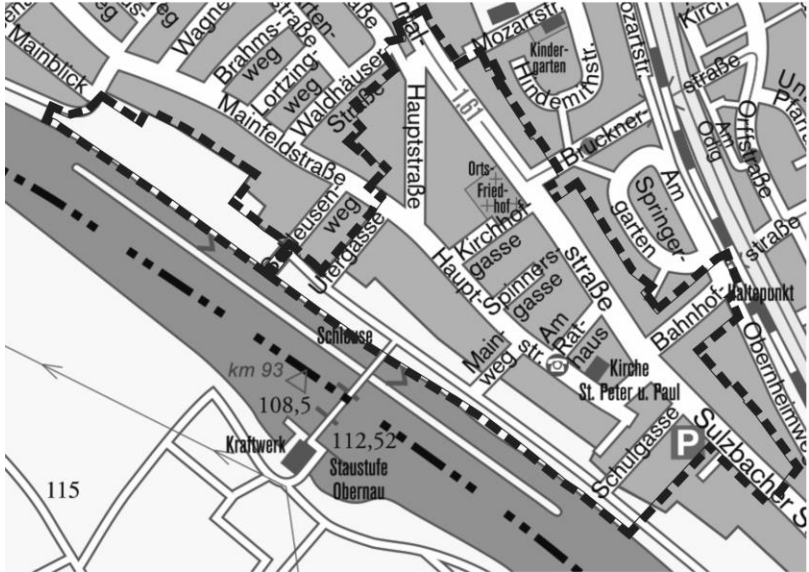
Aschaffenburg, 22.03.2019
STADT ASCHAFFENBURG

Klaus Herzog
Oberbürgermeister

Hinweise zur Satzung:


Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden u. a. unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Aschaffenburg) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.



**STADT
ASCHAFFENBURG
- Stadtplanungsamt -**

**Satzung über die förmliche Festlegung
des des Sanierungsgebietes
„Ortskern Obernau“
- Übersichtsplan**

Zeichenerklärung:
 Umgrenzung des Sanierungsgebietes

Dieser Übersichtsplan ist Bestandteil der Satzung.
 Diese wurde vom Stadtrat in der Sitzung am
 18.03.2019 beschlossen.

Aschaffenburg, 22.03.2019
 STADT ASCHAFFENBURG

gez. Herzog

 Klaus Herzog

Datum	23.01.2019	SB	Keller
-------	------------	----	--------